

Recht so ?!

Wissenswertes für den Alltag.

Ein dringendes Bedürfnis

Es ist ein weitverbreiteter Irrglaube, man müsse einen fremden Menschen in die Wohnung lassen, wenn dieser vorgibt, dringend auf die Toilette zu müssen. Anderenfalls würde man sich wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar machen.

Wie gesagt: Ein Irrglaube!

Unterlassene Hilfeleistung im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) umfasst Unglücksfälle oder gemeine Gefahr oder Not.

Das dringende Bedürfnis, die Notdurft zu verrichten, stellt jedoch keines davon dar. Es ist (lediglich) eine für den Betroffenen unangenehme Situation. Für diese gibt es jedoch auch andere Auswege...

Auch unter dem Gesichtspunkt der „Unverletzlichkeit der Wohnung“, welche im Grundgesetz verankert ist, kann ein Hineinlassen fremder Personen nicht verlangt werden.

Man hört ja so viel....

Cornelia Mühlhaus
Rechtsanwältin